

Zu Hause habe ich mich dann beim Sozialamt über Rentenhöhe und Ersparnisse erkundigt. Ein Antrag auf Kostenübernahme der nicht gedeckten Heimkosten wurde gestellt. Vermögen liegt bei Frau Düker nicht vor. Die Renteneinkünfte decken nicht die Heimkosten. Der Sozialhilfeträger drängt auf Entscheidung, da Mietzahlungen nur für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist übernommen werden. Heimkosten und Mietzahlungen gleichzeitig werden nicht finanziert.

Am Nachmittag suchte ich Frau Düker erneut auf, um nochmals über die Wohnungskündigung und den Heimaufenthalt auf Dauer zu diskutieren. Ich habe ihr ihre Finanzsituation erklärt, die Kontoübersicht ausgehändigt, und ihr nahe gebracht, dass Heimaufenthalt und Wohnung nebeneinander nicht finanzierbar sind. Ihren Krankheitszustand habe ich ihr mit Arztberichten dokumentiert. Ich habe Frau Düker erklärt, dass auch ich, so wie ihre Betreuerin, ein eigenständiges Leben in ihrer Wohnung aufgrund der vorliegenden Diagnosen und der Immobilität für nicht verantwortlich halte. Frau Düker überschätzt ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten, ein eigenständiges Leben weiterhin zu führen. Besserungen an der Mobilität und am Krankheitsbild sind laut Hausarzt nicht zu erwarten.

Frau Düker überlegt und gibt mir zu verstehen, dass sie mit einer Wohnungskündigung einverstanden wäre, wenn ein Betreuerwechsel erfolgen würde und sie bestimmen darf, welche Möbel und Erinnerungsstücke ins Heim gebracht würden. Sie möchte mehr in alle Entscheidungen eingebunden werden.

Diese Wünsche teilte ich dem Betreuungsgericht mit. Inzwischen wurde ein Betreuerwechsel veranlasst, das Heimzimmer nach ihren Wünschen ausgestattet und die Wohnung gekündigt. Frau Düker musste kurze Zeit später erneut aufgrund ihrer Erkrankungen, stationär behandelt werden.

Dieser Fall lässt erkennen, dass ein Betreuer niemanden „einfach so ins Heim“ sperren kann, oder eine Wohnungskündigung vornehmen darf. Es erfolgt in jedem Fall eine ausführliche Prüfung mit ärztlichen Stellungnahmen und Stellungnahmen eines Verfahrenspflegers, wenn erforderlich.

Auch ist niemand an seinen Betreuer gebunden, wenn die Chemie untereinander nicht stimmig ist.

4.9.7 Welche Aufgabenkreise nimmt ein Betreuer wahr?

Für alle Bereiche des Betreuungsrechtes gilt der **Grundsatz der Erforderlichkeit**. Dieser Grundsatz bezieht sich nicht nur auf das Ob einer Betreuerbestellung, sondern auch auf den Umfang der Betreuung. Die Betreuung darf daher nur für dieje-

nigen Aufgaben bzw. Aufgabenkreise vom Betreuungsgericht angeordnet werden, in denen der Betroffene betreuungsbedürftig ist.

Eine Betreuung wird also nur für Aufgaben, die tatsächlich anfallen und die der Betroffene nicht ohne gesetzlichen Vertreter ausüben kann, eingerichtet.

Aus den Aufgabenkreisen ergeben sich die konkreten Betreuerpflichten. Sie werden in den Betreuerausweis aufgenommen.

Wenn es jedoch nur darum geht, dass jemand rein alltägliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen, usw.) so rechtfertigt dies allein nicht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z.B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen u.ä), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht.

Darum wird der Begriff Betreuers oftmals falsch interpretiert. In der Praxis läuft es dann so ab, dass der Begriff „Betreuer“ für alle Aufgaben gleichgesetzt wird – „Betreuer wird angerufen, Herr B. benötigt Socken, Unterwäsche und Zahncreme, bitte kaufen sie das ein“.

Oftmals gehe ich den Wünschen nach und kaufe tatsächlich ein, da die Erklärung und die damit verbundene Ablehnung des Wunsches gleich wieder negativ besetzt ist. Dann heißt es nämlich – „Betreuer setzt sich nicht genügend für die zu betreuende Person ein“. Ebenso verhält es sich mit der Begleitung zu Ärzten. Da viele Heime personell unterbesetzt sind und hierfür kaum Personal zur Verfügung steht, greift man auf den Betreuer zurück.

Z.B. erfolgt morgens um 8.00 Uhr ein Anruf, dass Herr M. um 11.00 Uhr beim Arzt vorstellig werden soll und keine Begleitperson vorhanden ist. Dann versuche ich kurzfristige eine Begleitperson zu finden, die diese Aufgabe übernehmen kann. Zum Glück kenne ich genügend liebe Menschen, die schnell einspringen können. Aber immer klappt es nicht.

Und noch ein schönes Beispiel:

Ich befand mich im Urlaub im Bayern. Ein herrlicher Sonnentag. Mein Handy klingelt, eine Krankenschwester aus einer Reha Klinik im Harz rief an, dass Herr Menzel mit gepackten Koffern dastehe und von mir abgeholt werden wolle, da er seine Reha Kur abgebrochen hatte.

Herr Menzel war ein sehr ungemütlicher Zeitgenosse mit einer sozialen Unverträglichkeit. Ich erklärte der Schwester, dass Herr Menzel mit dem

Taxi oder dem Zug nach Hause fahren könne. Herr Menzel wollte kein Taxi, dass sei zu teuer und der Zug sei zu umständlich. Ich erklärte der Krankenschwester, dass es nicht zu den gesetzlichen Aufgaben einer Betreuerin oder eines Betreuers gehöre, Patienten mit dem privaten Pkw von Kliniken oder Kurheimen abzuholen.

Nach dem anstrengenden Gespräch hat sich der schöne Sonntag verabschiedet, denn ich musste immer wieder an das unangenehme Gespräch und die doch eigentlich unverschämten Forderungen des Herrn Menzel denken.

4.9.8 Umfang und Aufgabenkreise eines Betreuers

Eine Betreuung darf nur für die Aufgabenkreise angeordnet werden, in denen sie tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen einer Betreuerin oder einem Betreuer nicht übertragen werden. Was die Betroffenen noch selbst tun können und wofür sie eine gesetzliche Vertretung benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt. Der konkrete Betreuungsbedarf ist aufgrund der gegenwärtigen Lebenssituation des Betroffenen zu beurteilen.

Die Einrichtung einer Betreuung ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass die Betreuten geschäftsunfähig werden. Nach Meinung der Allgemeinheit besteht immer noch diese Vorstellung. Neulich hörte ich wieder jemanden sagen: „Nimm bloß keine Betreuung, dann bist du entmündigt und hast nichts mehr zu sagen.“

Vor **Einrichtung einer Betreuung** wird in jedem Fall eine Befragung von einer RichterIn oder einem Richter vom Betreuungsgerichtes erfolgen. Bei der Befragung nach der Zustimmung der Betreuung geht es darum, ob die oder der Betreute Wesen, Bedeutung und Tragweite versteht und einsieht. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Erst dann sind die Betreuten „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

In § 104 BGB heißt es: **Geschäftsunfähig ist** ... „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

4.9.9 Wohl und Wünsche der Betreuten sind zu respektieren

Eine **Betreuung ist so zu führen**, wie es dem **Wohl der Betreuten** entspricht, das ist in § 1901 BGB dargelegt:

1. Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der erforderlichen Vorschriften rechtlich zu besorgen.
2. Der Betreuer oder die Betreuerin hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
3. Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuten zu zumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers oder der Betreuerin geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.
4. Innerhalb seines Aufgabenkreises hat die Betreuerin oder der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder die Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.
5. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 1903 BGB) erfordern.

Mein Wunsch – ich schlafe weiter draußen

Ich wurde für einen alten Herrn zur Betreuerin vorgeschlagen, da seine Ehefrau, die in der Ehegemeinschaft alle finanziellen und behördlichen Angelegenheiten übernommen hatte, verstorben war. Bei dem Anhörungsgespräch erklärte er u.a., dass er seit Jahren draußen in seiner Gartenlaube schlafen würde, und nur in eine Betreuung einwillige, wenn ihm dies nicht verwehrt würde. Wir besichtigten gemeinsam die Gartenlaube, eine offene Unterkunft, aber überdacht, mit einem Sofagestell und ca. 4 oder 5 Matratzen übereinander mit Bettzeug und vielen Kissen.

könnte sich der Gesundheitszustand bei Frau Kurt noch mal verbessern. Und dann wollen Sie Frau Kurt sterben lassen? Ja, ich habe dann mit schwerem Herzen die Magensonde legen lassen. Viel Unsicherheit gibt es bei Patienten, deren Wille sich nicht ermitteln lässt, weil sie zum Beispiel an Demenz leiden oder im Koma liegen.

Bei meiner Mutter hätte ich mich gegen das Legen einer Magensonde entscheiden, wenn sie sich in dem Zustand von Frau Kurt befunden hätte.

Wenn Menschen nicht mehr essen können, ermöglichen Magensonden eine **künstliche Ernährung**. Dadurch erhält der Körper lebenswichtige Nährstoffe. Eine künstliche Ernährung soll nicht nur Hunger und Durst stillen, sondern auch Gesundheit und Lebensqualität des Betroffenen erhalten oder verbessern. Bevor Menschen vorschnell künstlich ernährt werden, sollten Ärzte und Angehörige jedoch klären, ob dies medizinisch notwendig ist, im Sinne des Patienten und ethisch vertretbar ist.

Es gibt verschiedene Arten der künstlichen Ernährung, darauf will ich aber nicht weiter eingehen, da ich kein medizinisches Fachbuch schreibe.

1.2.18 Patientenverfügung

Für mich habe eine **Patientenverfügung** getroffen. Ich möchte keine qualvolle Übertherapie am Lebensende, sondern möchte in Ruhe und Frieden gehen dürfen.

Es ist erschreckend, wie viele Menschen – ohne darüber nachzudenken – die Entscheidung, wie sie sterben wollen, in die Hände anderer legen. Aber wer kann schon sicher sein, dass einem in den letzten Stunden ein ebenso mitfühlender wie beherzter Arzt zur Seite steht, der die im Sinne seines Patienten richtigen Entscheidungen trifft?

Ärzte können ihren Patienten helfen, indem sie ihnen ans Herz legen, beizeiten mit einer Patientenverfügung vorzusorgen. Dabei muss sichergestellt, dass diese im Ernstfall greift. Im Juli 2016 hat der BGH entschieden, dass sich eine Patientenverfügung auf konkrete Maßnahmen oder konkrete Krankheiten beziehen muss. Es genügt also nicht mehr, sich pauschal gegen lebensverlängernde Maßnahmen auszusprechen.

Das Grundgerüst für eine rechtskräftige Patientenverfügung kann zum Beispiel eine Broschüre des Justizministeriums liefern. Auch in Internet stehen dafür zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung z.B. bei der Caritas: <https://www.caritas.de/>

hilfeundberatung/ratgeber/alter/pflege/patientenverfuegung-und-vorsorgevollmacht.

Der Tod ist unausweichlich, und er ist normal. Stecken wir also nicht den Kopf in den Sand a la Woody Allen, der gesagt hat: „Ich habe keine Angst vor dem Tod. Ich möchte nur nicht dabei sein, wenn er kommt.“

Der Gesundheitszustand von Frau Kurt hat sich bis heute nicht verbessert. Sie liegt in einem Pflegebett oder im Pflegerollstuhl und stiert reglos an die Decke. Die Tochter hat ihre Mutter nur einmal besucht und einmal fragte sie nach dem Geschirr im Schrank.

1.2.19 Du bist auch nicht mehr die Jüngste

Vor einigen Jahren übernahm ich die gesetzliche Betreuung für Herrn Kuhn. Herr Kuhn war im Straßenverkehr aufgefallen und fand den Weg nicht mehr nach Hause. Sein Auto wurde polizeilich sichergestellt und abgemeldet. Herr Kuhn befand sich im Krankenhaus und wartete auf einen Heimplatz. Dort lernte ich ihn kennen.

Als er mich sah, richtete er sich sofort aus seinen Kissen auf und seine Augen strahlten. „Das ist aber schön, dass du mich besuchst“, kommentierte er und griff gleich nach meiner Hand und fing an, meine Hand zu streicheln und versuchte, mich an sich zu ziehen.

Vorsichtig entzog ich ihm meine Hand und tat so, als habe ich nichts bemerkt. Ich erklärte ihm, warum ich gekommen sei und welche Aufgaben ich für ihn erledigen würde. Das interessierte Herrn Kuhn gar nicht. Er war so auf mich fixiert und versuchte, mich immer wieder anzufassen.

Geschickt entfernte ich mich etwas vom Bett und erklärte, dass er noch in dieser Woche in ein Altersheim aufgenommen werden sollte. Das war ihm aber völlig egal. Er lebte in ländlicher Umgebung in einer kleinen Unterkunft neben einem Hauptgebäude. Als feststand, dass Herr Kuhn nicht mehr in seine Wohnung, besser bezeichnet als Behausung, zurückkehren konnte, forderte der Vermieter die sofortige Räumung der „Wohnung“. Ich organisierte die Räumung und ließ mir die Kündigung der Wohnung vom Betreuungsgericht genehmigen. Bei der Wohnungsräumung schlawenzelte immer der Vermieter hinter mir her und stand eigentlich nur im Wege und behinderte die Arbeiten. Dabei erzählte er vom Leben des Herrn Kuhn und lachte heftig, als er erklärte, „ja der Heinrich saß hier immer in seinem Auto in der Garage, hörte laute Musik und onanierte“. Ist ja interessant, was man so hören bekommt. Empfindlich darf man dabei nicht sein. Beim Aufräumen ent-

deckte ich dann ein Luftgewehr, versteckt im Kleiderschrank und eine Zigarrenkiste mit 20.000 DM. Da ist ja das Geld, sagte der Vermieter, das muss ich an mich nehmen. Nein, erklärte ich ihm, das muss ich jetzt auf das Konto von Herrn Kuhn einzahlen und das Luftgewehr gebe ich bei der Polizei ab. Danach war das Interesse des Vermieters an der Wohnungsauflösung verflogen. Er verschwand in sein Haus nebenan und ward nicht mehr gesehen.

Zu meinen Aufgaben gehörte es auch, das stillgelegte Auto abholen zu lassen und zu verwerten. Ein Kaufinteressent bemerkte, als er das Auto in Augenschein nahm: „das Auto kenne ich, das stand immer am Mittellandkanal und ein älterer Herr saß drin, hörte Musik und onanierte. Das habe ich sooft beobachtet.“

Ja, es wurde eine lustige Zeit mit Herr Kuhn. Ich nannte ihn meinen „kleinen Grabscher“. Bei Besuchen hielt ich mich immer im sicheren Abstand zu ihm, denn seine Hände waren so schnell zum Grabschen bereit, so schnell konnte ich mich oftmals nicht entziehen. Wenn ich Herrn Kuhn in den Abendstunden besuchte, stand er vor seinem Zimmer, in einem einteiligen, blauen waffelpique Schlafdress, mit dicken Tena-Höschen für Männer ausgestattet und fragte, „Ob er mich mal zu Hause besuchen könnte?“

Seine Hände hielt ich stets schnell fest und sagte: Herr Kuhn, heute wird nicht gefummelt. Er fragte treuherzig: „Warum nicht“? Dieses Ritual erfolgte bei jedem Besuch.

Das Pflegepersonal im Heim kannte diese Attacken ebenfalls von Herrn Kuhn und war darauf eingestellt und gingen geschult mit den Situationen um.

Eine Freundin von mir, die für Begleitungen zum Arzt zur Verfügung stand, erklärte ich die Vorlieben von Herrn Kuhn und bei einer Begleitung erinnerte ich sie nochmals daran, dass Herr Kuhn gerne überall grabscht. „Halte dich fern, sonst geht's in die Vollen, ermahnte ich sie“ und schon im Taxi begann Herr Kuhn Kontakt aufzunehmen.

Es gelang ihm aber nicht. Im Wartezimmer startete er einen erneuten erfolglosen Versuch.

Bei einer anderen Begegnung mit Herrn Kuhn, er war inzwischen 78 Jahre alt, ihm fehlten einige Zähne im Mund und volle Haare gehörten der Vergangenheit an und die deutlich sichtbaren Tena-Höschen stachen hervor, trotzdem selbstbewusst wie ein 20-jähriger Adonis, fragte er meine Freundin, „na, darf ich dich denn mal zu Hause besuchen?“

Blickte sie interessiert an und ehe sie antworten konnte, äußerte Herr Kuhn: „Na, du bist aber auch nicht mehr die Jüngste.“

Alle haben Herrn Kuhn in seinen Handlungen so akzeptiert und wir vermissen ihn. Sexualität und insbesondere in Verbindung mit einer Demenz ist nach wie vor ein großes Tabuthema in unserer Gesellschaft. Insbesondere in Altersheimen sind die Pflegenden manchmal mit Situationen konfrontiert, die sie erschrecken oder irritieren. Denn nicht selten werden sie unfreiwillig Zeugen sexueller Aktivitäten. Gerade Menschen mit Demenz zeigen ihre Lust völlig ungeniert, die Krankheit spült alle Hemmungen aus dem Gehirn.

Später noch mal mehr dazu.

1.2.20 Eine Mutter kann sieben Kinder großziehen, aber sieben Kinder keine Mutter

„Oder – eine würdevolle Beerdigung für unsere Mutter“

Bei der Anhörung durch eine Richterin vom Betreuungsgericht nahmen 11 Angehörige der Eheleute Thormann teil. Herr Thormann litt unter einer fortschreitenden Demenz, hochgradiger Sehschwäche, Zustand nach einer Herzschrittmacher-OP, einer Herzinsuffizienz, an Diabetes mellitus mit Insulinpflicht und einer Macular-Einnahmepflicht.

Frau Thormann befand sich ebenfalls auf den Weg in die Demenz und litt an diversen Krankheiten. Die Eheleute bewohnten eine kleine Wohnung in einer betreuten Wohnanlage. Die Thormanns hatten 7 Kinder, die alle untereinander zerstritten waren. Bisher kümmerte sich eine Tochter, die in einer weiter entfernten Stadt lebte, um die Belange der Eltern. Hierüber waren die anderen 6 Geschwister erbost, wollten jedoch die Betreuung der Eltern auf keinen Fall übernehmen. Eine Tochter hatte sogar Strafanzeige bei der Polizei gegen ihre Schwester gestellt. Dabei ging es um Veruntreuung von Geldern der Eltern, was aber nachweislich nicht so war. In diesen Streithaufen geriet ich nun als gesetzliche Betreuerin.

Die beiden Thormanns saßen bei Besuchen immer Hand in Hand auf ihrem Wohnzimmersofa, lachten und bekamen von den Streitereien ihrer Kinder nichts mit.

Beide tranken gern ein Bierchen und Frau Thormann rauchte ihr Zigarettchen.

Sie machten einen glücklichen zufriedenen Eindruck. Ich richtete beiden ein Taschengeldkonto ein, so dass sie dort bei der nahegelegenen Sparkasse ihr Zigarettengeld selbst einteilen konnten. Alle anderen Dinge, wie Einkäufe, Säubern

Anhang

1. Praktische Tipps bei Betreuungsübernahme

- **Aktenanlage für den Betreuungsfall**

Ansprechpartner kontaktieren – Banken, Ärzte, Versicherungen, Rentenversicherung, Sozialamt, Pflegedienst, Kranken- und Pflegeversicherung, Stadtwerke, ARD, ZDF-Deutschlandradio – Beitragsservice, Vermieter, Heimverwaltung, u.ä.

- **Akte untergliedern nach Zweckmäßigkeits Gesichtspunkten**

z.B. Einkommen und Vermögen, Versicherungen, Konten, Schuldenregulierung, Wohnen, Gesundheit.

- Anfangsvermögensverzeichnis für das Betreuungsgericht bei Betreuungsbeginn erstellen.
- Kontoauszüge, Quittungen und Rechnungen vollständig und chronologisch abheften.
- Geldvermögen mit „Sperrvermerk“ versehen lassen und dem Betreuungsgericht nachweisen.
- **Alle anfallenden Dokumente, Unterlagen, Belege, Rechnungen, Versicherungspolicen usw. übersichtlich und leicht auffindbar ablegen**
Dazu gehören auch z.B. Sozialhilfebescheide, Mietverträge, Schwerbehindertenausweise, Patientenverfügungen.
- Offene Rechnungen bezahlen, evtl. gültige Krankenversicherungskarte anfordern, Befreiungskarte für die Zuzahlungen bei Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln beantragen. An- oder Ummeldung beim Einwohnermeldeamt prüfen, Personalausweis kontrollieren, evtl. Befreiungsantrag von der Personalausweispflicht stellen.
- Schwerbehindertenausweis beantragen, Ausstellung eines Beiblattes (Wertmarkte) beim jeweiligen Landesamt anfordern. Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr kontrollieren, Zuteilung einer Steuer-Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern.
- Evtl. Heimtaschengeldkonto einrichten, Daueraufträge überprüfen, Einzugsermächtigungen für Heimkosten und Apothekenrechnungen erteilen.
- Prüfung, ob jährliche Steuererklärung erforderlich ist.
- Diverse erforderliche Gerichtsbeschlüsse beachten.
- Pflegegeldanträge rechtzeitig bei der Pflegeversicherung einreichen, Höherstufung des Pflegegrades mit Arzt oder Heimpersonal absprechen.